

VERFAHRENSBESCHREIBUNG

ZERTIFIZIERUNG MANAGEMENTSYSTEME



1 GEGENSTAND DER ZERTIFIZIERUNG

Die Organisation, im Nachfolgenden Auftraggeber genannt, beauftragt die ICG Zertifizierung GmbH (ICG), im Nachfolgenden ICG genannt,

- als Zertifizierungsstelle, sein Managementsystem nach dem beantragten Standard, Geltungsbereich und Standorte zu auditieren und bei festgestellter Normkonformität zu zertifizieren und/oder
- als fachkundige Stelle (nur für AZAV), im Nachfolgenden ICG genannt, die Organisation als Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung in den beantragten Fachbereichen gemäß §178 SGB III, §2 und § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 - 6 AZAV (Geltungsbereich der Zulassung, im Nachfolgenden Zertifizierung genannt) zuzulassen.

Die ICG beschränkt die Auditierung / Zulassung auf solche Dinge, die sich auf den Geltungsbereich des Zertifikates beziehen und vom geltenden Zertifizierungsprogramm gefordert werden.

Die durchzuführenden Audits und die Zertifizierung erfolgen auf der Grundlage der

- DIN EN ISO/IEC 17021-1 und/oder DIN EN ISO/IEC 17065,
- den für die jeweiligen Akkreditierungen und Zertifizierungsprogrammen maßgeblichen Normen, Verordnungen und Gesetzgebungen,
- der gültigen IAF- bzw. EA-Dokumente,
- des Akkreditierungsgesetzes und der verbindlichen Dokumente der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) sowie
- der Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III.

Jede Organisation, deren Tätigkeiten von dem Geltungsbereich ihrer Arbeitsprozesse erfasst werden, hat Zugang zum Zertifizierungsprozess ICG. Der Antrag auf Zertifizierung kann dann abgelehnt oder nicht aufrechterhalten werden, wenn nachweislich grundlegende Gründe dafür vorliegen.

Alle Leistungen des zugrunde liegenden Zertifizierungsprogramms werden von der ICG als Konformitätsbewertungsstelle erbracht. Es sind keine weiteren Konformitätsbewertungsstellen in das Zertifizierungssystem eingebunden. Die ICG wird keine Ergebnisse aus Prüfungs- und Beratungstätigkeiten durch Dritte im Rahmen des Audits anerkennen. Auch bei der Bewertung der Auditergebnisse und der Zertifizierungsentscheidung wird die ICG keine Konformitätsbewertungsergebnisse aus anderen Quellen anerkennen und keine Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Zertifizierung ausgliedern. Eine Unterauftragsvergabe von Programmtätigkeiten sowie die Vermarktung dieses Zertifizierungsprogramms ist nicht vorgesehen.

Für die Zertifizierung von Managementsystemen gilt nur die mit dem Auftraggeber geschlossene Zertifizierungsvereinbarung; andere allgemeine Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen.

2 ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

2.1 Anfrage, Antrag

Die interessierte Organisation fragt ein Angebot zur Zertifizierung ihres Managementsystems an und übermittelt der ICG die für die Aufwandsermittlung erforderlichen Daten. Diese beinhalten unter anderem spezifische Angaben zu

- dem gewünschten Geltungsbereich der Zertifizierung,
- relevanten Einzelheiten über die antragstellende Organisation
- den Standorten der Organisation, inklusive deren Namen sowie Anschriften
- den personellen und technischen Ressourcen an den Standorten
- den Tätigkeiten am jeweiligen Standort

Auf der Basis dieser Unternehmensdaten der antragstellenden Organisation erfolgt eine Abschätzung der zu erwartenden Kosten für die Zertifizierung in einem Zertifizierungszyklus (3 Jahre, AZAV 3 oder 5 Jahre). Die erforderlichen Zeiten für die Auditdurchführung werden dem Auftraggeber in der Aufwandsermittlung für die Zertifizierung mitgeteilt. Bei mehrstufigen Audits wird nach dem Stufe 1 Audit eine Validierung hinsichtlich der weiteren Zertifizierungsaufwände durchgeführt. Sollte sich noch vor Beginn des Zertifizierungsaudits Änderungen in Bezug auf diese Angaben ergeben, kann eine Anpassung der Aufwandsberechnung erforderlich sein.

2.2 Antragsbewertung

Die ICG prüft, ob alle erforderlichen Unterlagen, relevanten Informationen sowie die benötigten Nachweise vollständig vorliegen, um ein Auditprogramm für die Zertifizierung des Unternehmens erstellen zu können. Die in der Anfrage und im Antrag übermittelten Informationen und Nachweise zum Antragsteller und zum Geltungsbereich der Zertifizierung werden fachlich auf Stimmigkeit und Nachvollziehbarkeit erneut geprüft. Sollte die ICG den Antrag zur Zertifizierung ablehnen, werden dem Antragsteller die Gründe dafür mitgeteilt.

2.3 Auditdurchführung

Ziel des Audits ist die Prüfung der praktischen Umsetzung der dokumentierten Verfahren im Unternehmen. Die ICG teilt dem Auftraggeber das Team für die Durchführung des Audits mit. Der leitende Auditor vereinbart die Audittermine direkt mit dem Kunden und übersendet diesem den jeweiligen Auditplan. Das Audit zur Erstzertifizierung eines Managementsystems erfolgt in zwei Schritten:

- Zertifizierungs-/Zulassungsaudit Stufe 1
Dieses Audit wird durchgeführt, um die Bereitschaft zur Durchführung des Zertifizierungsaudits (Stufe 2) zu überprüfen.
- Zertifizierungs-/Zulassungsaudit Stufe 2
Nach erfolgreich absolviertem Stufe-1-Audit wird das Stufe-2-Audit durchgeführt. Das Stufe-2-Audit wird innerhalb von maximal 4 Monaten nach dem Stufe-1-Audit durchgeführt. Ziel dieses Audits ist die Prüfung der praktischen Umsetzung der dokumentierten Verfahren im Unternehmen

2.4 Zertifizierung

Nach Abschluss der Audits und nach der Schließung von Nichtkonformitäten erfolgt eine Bewertung der Auditergebnisse durch die ICG. Wenn die Auditergebnisse und die Empfehlung des Auditors zur Zertifizierung positiv bestätigt werden können, wird die Zertifizierung durch die ICG vorgenommen. Das ausgestellte Zertifikat bestätigt die Konformität mit dem der Zertifizierung / Zulassung zugrunde liegenden Standard bzw. den Anforderungen des zugrundeliegenden Zertifizierungsprogramms. Die Dauer der Zertifizierung beträgt 3 Jahre (3 oder 5 Jahre bei AZAV-Trägern).

Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung wird innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Zertifikates ein Kurzaudit je Kalenderjahr zur Überwachung der Einhaltung der zugrunde liegenden Normanforderungen durchgeführt. Dabei wird in Stichproben die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems geprüft. Bei der Zulassung als Träger nach AZAV muss die Durchführung des Kurzaudits jeweils bis spätestens 365 Tage nach dem Jahrestag durchgeführt werden.

3 AUSSETZUNG, ENTZUG ODER EINSCHRÄNKUNG DER ZERTIFIZIERUNG

Die Zertifizierung kann durch die ICG jederzeit eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden. Die Bedingungen, die dazu führen können, sind mit dem Kunden vertraglich in der Zertifizierungsvereinbarung geregelt. Gründe dafür können z. B. sein, dass

- das zertifizierte Managementsystem die Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems, dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt
- der zertifizierte Kunde die Durchführung der Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits, die in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen sind, nicht gestattet;
- der zertifizierte Kunde freiwillig um eine Aussetzung gebeten hat.

Die Bedingungen, die zur Wiederherstellung einer Zertifizierung führen, werden dem Kunden mitgeteilt. Sind die Gründe für die Aussetzung auch nach dem von der ICG festgelegten Zeitraum zur Behebung weiterhin gegeben, kann die Zertifizierung in ihrem Geltungsbereich eingeschränkt oder vollständig zurückgezogen werden.

4 BESCHWERDEN, EINSPRÜCHE

Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Entscheidungen der ICG Einspruch einzulegen. Einsprüche werden gemäß Managementdokumentation „Z 21 Behandlung von Einsprüchen“ behandelt und anhand des Formblatts „Z21-D3 Dokumentation Einspruch“ dokumentiert.

Die ICG ist offen für Beschwerde. Jede Person und jede Organisation hat das Recht, Beschwerde gegen die Arbeitsweise und/oder das Verhalten der ICG sowie der zertifizierten Kunden einzulegen. Zur Behandlung von Beschwerden hat die ICG einen Prozess implementiert. Die Bearbeitung einer Beschwerde wird anhand des Formblatts „Z22-D3 Dokumentation Beschwerde“ dokumentiert. Die implementierten Prozesse zum Umgang mit Beschwerden und mit Einsprüchen sind für die Öffentlichkeit auf der Homepage der ICG <https://icg.gmbh/downloads/> zugänglich.